

Hygienekonzept der Technischen Hochschule Wildau Stand 03.08.2020

Gemäß §3 Abs.2 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Mai 2020 haben „Arbeitgeber auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz zu beachten.“

Die Hochschulleitung hat alle Vorgaben, die aufgrund der Vorgaben der Behörden auf die Hochschule übertragen wurden, sowie die Verhaltensregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) bzw. die Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) beachtet und umgesetzt.

Die TH Wildau hat mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit überwiegend digital durchgeführt werden kann, Home-Office-Vereinbarungen seit dem 23.03.2020 abgeschlossen. Es galt und gilt folgender Betrieb an der Hochschule:

Präsenznotbetrieb vom 23.03.2020 bis 03.05.2020:

- Die Gebäude wurden verschlossen und auch betriebstechnisch weitgehend heruntergefahren.

Eingeschränkter Betrieb vom 04.05.2020 bis heute

- Die Wiedereröffnung der Hochschulgebäude erfolgte ab dem 04.05.2020 unter Einhaltung der unten ausgeführten Hygienemaßnahmen.
- Lehrveranstaltungen werden im Sommersemester 2020 auch im eingeschränkten Betrieb überwiegend digital durchgeführt. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zwingend Präsenz erfordern, können unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen ab dem 04.05.2020 vor Ort durchgeführt werden.

Die TH Wildau hat folgende Hygienemaßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 ergriffen:

1. Einhaltung eines **Mindestabstands** zwischen einzelnen Personen von 1,5 m. Dies gilt auch außerhalb der Räumlichkeiten.
Für den Fall, dass die Einhaltung des Mindestabstands z.B. aufgrund der räumlichen Situation oder der Art der Tätigkeiten nicht sicher gewährleistet werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Kompensation durch erhöhte Schutzmaßnahmen möglich ist. Diese zusätzlichen Bedarfe sind über die Dekanin bzw. den Dekan an die Hochschulleitung zu melden. Die Hochschulleitung ist bestrebt, die Erfüllung dieser Anforderungen zu unterstützen. Sollten die gemeldeten Bedarfe jedoch z.B. aufgrund von Lieferengpässen nicht gedeckt werden können, kann die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Prüfung nicht vor Ort stattfinden und muss auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.
2. Die Bereitstellung von **Desinfektionsmitteln** erfolgt durch die Hochschule. Die Studierenden haben ihren Sitzplatz nach einer Prüfung zu reinigen.
3. Innerhalb der Gebäude der Hochschule ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** verpflichtend. In **Büros** oder **Laboren**, die von einem fest definierten Personenkreis genutzt werden, kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden, sofern der Mindestabstand zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (1,5 m) gewahrt und für eine regelmäßige Belüftung gesorgt wird. In allen anderen Räumlichkeiten, Fluren und Gebäuden ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach wie vor verpflichtend!
Bei Bedarf kann die Bereitstellung einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Hochschule erfolgen. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die

mit diesen kommunizieren sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist möglichst durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

4. Auf allen Tresen und zwischen ausgewählten Doppelarbeitsplätzen wurden **Plexiglasscheiben** installiert.
5. Bei der **Raumplanung** für Lehrveranstaltungen und für Prüfungen hat die Hochschule Belegungsgrößen der Räume festgelegt. Pro Kopf werden 10 qm berechnet, womit die übliche Raumkapazität erheblich reduziert wird. Es wird empfohlen in den Präsenzveranstaltungen eine feste Sitzordnung einzuführen. Zwischen den Veranstaltungen liegt eine Stunde Pause, um die Räume ausreichend zu lüften.
6. Für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen wurde zusätzliches Sicherheitspersonal eingestellt, das **regelmäßige Rundgänge** durch die Gebäude macht.

Weitere Informationen zu den ergriffenen Maßnahmen sind auf der Homepage der TH Wildau unter <https://www.th-wildau.de/corona/> zu finden.